



5. November 2020

Stellungnahme zum Entwurf „Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee“

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee bedanken wir uns herzlich.¹ Das von Deutschland ratifizierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) besagt in Artikel 5 i) a), dass jede Vertragspartei sich verpflichtet, „...danach zu streben, die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie und der Erschließungspläne miteinander in Einklang zu bringen und zu verbinden, indem sie dafür Sorge trägt, daß Archäologen beteiligt werden an einer Raumordnungspolitik, die auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse ausgerichtet ist.“²

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass dieser Entwurf und die begleitenden Umweltberichte das kulturelle Erbe auf dem Grund von Nord- und Ostsee als Schutzgut und Forschungsgegenstand ausführlich darstellen.

Frühere Raumordnungspläne haben das kulturelle Erbe in der ausschließlichen Wirtschaftszone unzureichend berücksichtigt. Daher ist unser Wissen über das kulturelle Erbe in diesem Gebiet im Vergleich zu unseren Nachbarländern deutlich geringer und entsprechend der Gedanke des Schutzbedarfs weniger verbreitet.

Die Belange des Kulturgutschutzes in der Raumordnung von Nord- und Ostsee sollen nach Auskunft der Bundesregierung „auch unter Berücksichtigung der Denkanstöße der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina neu gefasst werden“.³ Damit die Aussagen zum kulturellen Erbe konsistent sind und die Maßnahmen wirksam werden können, schlagen wir eine Reihe von Korrekturen und Ergänzungen im vorliegenden Raumordnungsentwurf vor.

¹ Als wissenschaftliche Basis für diese Stellungnahme dient vor allem das im Dezember 2019 veröffentlichte Leopoldina- Diskussionspapier „[Spuren unter Wasser – Das kulturelle Erbe in Nord- und Ostsee erforschen und schützen](#)“.

² BGBl. 2002 II S. 2709-2719.

³ [Antwort der Bundesregierung](#) vom 13.3.2020 auf die Kleine Anfrage „[Umgang mit Kulturerbe am Meeresgrund](#)“ der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (Drucksachen 19/17467 und 19/18055).

1. „Leitbild“: Wichtige internationale Rechtsakte berücksichtigen

Im Kapitel „Leitbild“ fehlt der Hinweis, dass der Meeresboden genau wie der Boden an Land eine einmalige „Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“⁴ besitzt. Dieses Archiv bildet die Grundlage für unser Verständnis der Klima-, Landschafts- und Kulturgeschichte im Nord- und Ostseeraum. Das kulturelle Erbe unter Wasser in Form von prähistorischen Landschaften und Schiffswracks ist ein fester Bestandteil dieses Archivs. Während bei Ökosystemen eine Regeneration möglich ist, ist ein zerstörtes kulturelles Archiv unwiederbringlich verloren.

Im gleichen Kapitel werden im letzten Absatz auf Seite 2 die rechtlichen Rahmenbedingungen genannt. In diese Aufzählung sollte auch das eingangs genannte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) aufgenommen werden. Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 2002 ratifiziert; es ist somit für den Umgang mit dem archäologischen Erbe an Land und unter Wasser bindend. Der Europarat betont, dass die Regelungen dieses Übereinkommens auch für die AWZ gelten können.⁵ Die Besonderheit dieser Konvention beruht auf der prinzipiellen Verbindung von Forschung und Schutz.

Wir schlagen die folgende Änderung vor, einschließlich einer geänderten Reihenfolge, da die Aufzählung mit den Worten „europa- und völkerrechtlichem Rahmen“ beginnt (Einfügung rot markiert):

Die folgenden Festlegungen finden im europa- und völkerrechtlichen Rahmen Anwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Richtlinie zur maritimen Raumplanung, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (sog. Valletta-Konvention).

2. „Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen - Ziele und Grundsätze“: Bedeutung der Dokumentation des Kulturerbes

In Punkt (7) auf Seite 12 wird das Kulturerbe als Schutzgut genannt. Hier ist ein Hinweis auf die Dokumentation der Funde notwendig. Wir schlagen vor, im ersten Absatz einen Satz anzufügen (rot markiert):

Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. In allen Fällen, auch wenn ein Erhalt vor Ort nicht möglich ist, muss eine archäologische Dokumentation vorgenommen werden.

Erläuterung:

Die wissenschaftliche Dokumentation ist für die Erforschung und den Schutz des kulturellen Erbes zwingend erforderlich. Bei größeren Bauvorhaben oder in Potenzialgebieten an Land ist die

⁴ § 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz).

⁵ Council of Europe (1992), Explanatory report on the European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (revised), S. 3.

archäologische Begleitung vor Eingriffen in den Boden ein Standardvorgang. Daher wird hier der Hinweis auf die vorzunehmende Dokumentation als unerlässlich angesehen.

Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, dass sich Deutschland als Vertragspartei der Valletta-Konvention dazu verpflichtet hat, ein Inventar des archäologischen Erbes zu führen (Art. 2, Nr. 2).

3. Begründung der Ziele und Grundsätze zu „(7) Kulturerbe“: Erkundungen und Voruntersuchungen müssen auch mit Blick auf das kulturelle Erbe durchgeführt werden

Bei der Begründung zu Punkt (7) „Kulturerbe“ (Seite 9) wäre es zu Beginn dieses Abschnittes hilfreich, zunächst den Schutzgegenstand zu nennen und anschließend juristisch einzuordnen. Wir schlagen daher vor, den ersten Absatz („Unter Unterwasserkulturerbe versteht die...“) durch die folgenden beiden Absätze zu ersetzen:

Weite Teile der deutschen AWZ in der Nord- und der Ostsee sind im frühen Holozän landfeste Regionen gewesen, die etwa zwischen 10.000 bis vor 6.000 Jahren durch Menschen besiedelt waren. Neben urgeschichtlichen Spuren dieser frühen Besiedelung stellen Schiffswracks aus verschiedenen Zeitepochen die zweite Gruppe archäologischer Unterwasserfunde dar.

Das Unterwasserkulturerbe umfasst gemäß Art. 1 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) von 1992 (sog. Valletta-Konvention) alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen unter Wasser.

Erläuterung:

Die im Entwurf genannte Unterwasserkulturerbe-Konvention der UNESCO von 2001 ist von Deutschland bislang nicht ratifiziert worden und daher nicht verbindlich. Hinzukommt, dass die dort enthaltene Definition von Unterwasserkulturerbe sehr eng ist: u.a. wird Unterwasserkulturerbe, das weniger als 100 Jahre unter Wasser ist, nicht erfasst – dieses wird aber in den Umweltberichten für die Ostsee (ab S. 186) und die Nordsee (ab S. 158) ausführlich dargestellt. Um sowohl eine Kongruenz zwischen dem Entwurf des Raumordnungsplanes und den beiden Umweltberichten zu erreichen als auch die geltende Rechtslage zugrunde zu legen, ist auf die Definition des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) Bezug zu nehmen.

Der dritte Absatz („Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für...“) wiederholt Aussagen des zweiten Absatzes. Der letzte Satz „Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden.“ ist missverständlich. Nutzungen können im Allgemeinen Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Die hier genannten seismischen Methoden oder Bohrungen stellen jedoch keine Gefahrenquelle für das kulturelle Erbe dar, sie sind vielmehr ein zentrales Werkzeug der Umweltarchäologie zur Erkundung der urgeschichtlichen Besiedelung.

Bohrkerne und seismische Untersuchungen ermöglichen tiefe Einblicke in die jeweiligen Sedimentabfolgen und erlauben so die Rekonstruktion der Paläolandschaften. Daher schlagen wir vor, den dritten Absatz durch den folgenden zu ersetzen (hinzugefügter Text in rot):

Geophysikalische Untersuchungen und Bohrungen auf dem Meeresboden sind ein wichtiges Instrument zur Erkundung von vorgeschichtlichen Landschaften und zum Auffinden von Schiffswracks. Deshalb sollten die im Vorfeld bzw. im Rahmen der Maßnahmen vorgenommenen geologischen Erkundungen des Meeresbodens mittels Bohrungen oder geophysikalischer Methoden auch im Hinblick auf das Kulturerbe durchgeführt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Daten den Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können.

Erläuterung:

Dass der Schutz und die Erforschung von kulturellem Erbe unter Wasser sehr eng gekoppelt sind, ist eine zentrale Aussage des von Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention). Daher ist es hier wichtig zu betonen, dass es z.B. beim Schutz der vorgeschichtlichen Besiedlungsspuren zunächst darum geht, den für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden die geologischen und botanischen Daten und Auswertungen von Bohrkernen sowie die Daten und Auswertungen der geophysikalischen Untersuchungen zugänglich zu machen. Ein Zugriff der Behörden auf diese Daten und Auswertungen wäre wichtig, da nur so gewährleistet werden kann, dass bislang noch nicht bekannte Denkmale identifiziert und damit die Grundlage für ihren Schutz gelegt werden kann.

Da eine archäologische Datenerhebung und Auswertung im ersten Raumordnungsplan nicht festgelegt wurde, liegen in der deutschen AWZ bislang nur wenige Hinweise auf konkrete Besiedlungsspuren vor. Nach dem Forschungsstand in den AWZ der benachbarten Staaten sind diese aber zu erwarten.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) trifft auch klare Aussagen zur Finanzierung der archäologischen Arbeiten im Rahmen wirtschaftlicher Nutzungen. Gemäß Art. 6 ii) a) verpflichtet sich jede Vertragspartei, die materiellen Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen zu erhöhen, „indem sie geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit großangelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist“. Dieser Grundsatz hat in den vergangenen 20 Jahren in die Denkmalschutzgesetze fast aller Bundesländer Eingang gefunden. Entsprechend ist die Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen nicht nur an Land, sondern auch innerhalb der 12- Seemeilen-Zone des deutschen Küstenmeeres gängige Praxis. Sie wird auch in unterschiedlicher Form von unseren Nachbarstaaten in den AWZ angewendet.

Die Bereitstellung der Analysen von Bohrkernen (im Rahmen der Voruntersuchung und der Umweltverträglichkeitsprüfung) würde in den meisten Fällen zunächst ausreichend sein, um die im Boden verborgenen Relikte vorgeschichtlicher Landschaften zu identifizieren und damit den Grundstein für ihre Rekonstruktion zu legen. Mittelfristig wird dies die Fachbehörden in die Lage versetzen, Regionen mit potenziellen Siedlungsplätzen auszuweisen bzw. einzugrenzen.

Die Übernahme internationaler Standards bei der archäologischen Bewertung von Bohrkernen und der Auswertung geophysikalischer Messreihen ist unbedingt anzustreben.⁶ Firmen in diesem Bereich agieren meistens international. In den Niederlanden, Dänemark oder Großbritannien ist die Anwendung standardisierter Abläufe bewährte und gängige Praxis⁷, so dass empfohlen wird, sich auch in der deutschen AWZ an ihnen zu orientieren.

4. „Festlegungen“: Die Auswirkungen der einzelnen Nutzungsarten auf das kulturelle Erbe sollten benannt werden

4.1 „Windenergie auf See“: umweltarchäologische Analysen von Bohrkernen berücksichtigen

Die Offshore-Energiegewinnung in Nord- und Ostsee wird weiterhin den wohl größten Nutzungsdruck erzeugen. Sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Verlegung der erforderlichen Stromleitungen sind mit erheblichen Eingriffen in den Meeresboden verbunden, die zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des im Vorhabengebiet befindlichen kulturellen Erbes führen können. Das kulturelle Erbe sollte daher auch in Kap. „2.2.2 Windenergie auf See“ als Schutzgut erwähnt werden. Wir schlagen daher vor, auf S. 11 einen 7. Punkt anzufügen:

*(7) Die Voruntersuchung von Flächen umfasst auch archäologische Untersuchungen, beispielsweise die Auswertung von Bohrkernen oder von geophysikalischen Messungen.
(Kulturerbe)*

Erläuterung:

Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina stellt die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Kapazitäten zur Erzeugung von Windenergie nicht in Frage. Wir haben den massiven Ausbau erneuerbarer Energien wiederholt gefordert (z.B. 2020 in der Stellungnahme „Energiewende 2030: Europas Weg zur Klimaneutralität“). Der Ausbau ist in der Regel mit geophysikalischen Messungen und Bohrkern-Untersuchungen verbunden, um Informationen über den jeweiligen Baugrund zu gewinnen. Dabei wurde der Boden bislang nicht auf Spuren prähistorischer Landschafts- und Siedlungsrelikte untersucht.

Die Untersuchung des Meeresbodens mit Hilfe von Bohrkernen oder geophysikalischen Methoden leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur Rekonstruktion von vorgeschichtlichen Landschaften. Aufgrund der schnellen Überflutung und Sedimentierung, z.B. im Bereich der Ur-Ems, besteht die Möglichkeit, dass hier nicht nur Einzelfunde, sondern ganze Fundplätze mit geschlossenem Fundkontext im Sediment erhalten geblieben sind.

⁶ Internationale Standards wurden beispielsweise 2007 von Wessex Archaeology für COWRIE erarbeitet: [Historic Environment Guidance for the Offshore Renewable Energy Sector](#).

⁷ Ein Beispiel für die archäologische Begleitung eines Großprojektes ist die Erweiterung des Hafens von Rotterdam; ein Bericht findet sich [hier](#).

Eine frühzeitige Berücksichtigung der umweltarchäologischen Fragestellungen bei geophysikalischen Messungen und der Analyse von Bohrkernen wird den Ausbau der Windenergie auf See somit nicht verzögern, sondern kann zugleich wertvolle Erkenntnisse über die Klima-, Landschafts- und Kulturgeschichte ermöglichen.

4.2 „Leitungen“: Schutzgut Kulturerbe ergänzen

Im Kapitel „2.2.3 Leitungen“ (S. 15) sollte mit dem Schutzgut „Kulturerbe“ ein weiterer Punkt ergänzt werden:

(9) Bei der Verlegung über weite Strecken können Elemente von Paläolandschaften entdeckt und partiell durchschnitten werden. Sie sollten kartiert, registriert und ggf. beprobt werden. (Kulturerbe)

Erläuterung:

Beim Bau von Seekabelanbindungen oder Pipelines wird im Küstenmeer regelmäßig eine hohe Zahl an Bodendenkmälern entdeckt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Befund jenseits der 12-Seemeilen-Zone fortsetzt.

4.3 „Rohstoffgewinnung“: Erkundungsdaten archäologisch prüfen und Fachbehörden zur Verfügung stellen

Im Kapitel „2.2.4 Rohstoffgewinnung“ (S. 18) werden die Ziele und Grundsätze vorgestellt. Die vorliegenden zwei Punkte sollten um einen dritten ergänzt werden:

(3) Die im Vorfeld des Sand- und Kiesabbaus durchgeführten geophysikalischen und geologischen Erkundungen werden auf das Kulturerbe ausgeweitet; die Daten und Auswertungen den zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt. (Kulturerbe)

Erläuterung:

Großflächige Eingriffe in den Boden können archäologische Funde bzw. Spuren und Überreste von Paläolandschaften unwiederbringlich zerstören. Da große Teile des heutigen Meeresbodens in Nord- und Ostsee einst Festland waren, hat der Meeresboden mit seinen hervorragenden Erhaltungsbedingungen ein enormes Potenzial zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Besiedlungsgeschichte des nördlichen Mitteleuropas. Vor diesem Hintergrund muss es das Ziel sein, Spuren früherer Besiedlung in oder auf dem Meeresboden vor einer möglichen Zerstörung zu identifizieren und zu untersuchen. Dies trifft in besonderem Maße auf das Naturschutzgebiet Doggerbank zu.

Auch können Schiffswracks oder ihre Überreste auf dem Meeresboden liegen, in diesen eingesunken oder von anderen Objekten (z.B. Steine) bedeckt sein. Darauf muss bei Eingriffen in den Boden besonders geachtet werden.

4.4 „Fischerei und marine Aquakultur“: Meldepflicht für Funde in der Fischerei einführen

Im Kapitel „2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur“ werden Grundsätze genannt. Die aufgeführten drei Punkte sollten um einen vierten ergänzt werden:

(4) Zufallsfunde von Kulturgut sollen einer zuständigen Fachbehörde gemeldet werden (Kulturerbe)

Erläuterung:

Bedeutende Funde der Unterwasserarchäologie gehen auf Zufallsfunde der Fischerei zurück (beispielsweise eine 10.000 Jahre alte Harpune aus Hirschgeweih im Jahr 1931). Archäologische Zufallsfunde in der deutschen AWZ sollten, genauso wie in den durch die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer geschützten Flächen an Land bzw. im Küstenmeer, verpflichtend der jeweils zuständigen Behörde unter Angabe des Fundortes (Koordinaten, Wassertiefe) gemeldet werden.⁸ Dies entspricht Art. 2 iii) des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) : „Sie [die Vertragspartei] verpflichtet den Entdecker eines zufälligen Fundes von Elementen archäologischen Erbes, den Fund den zuständigen Behörden zu melden, und stellt den Fund zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.“

4.5 „Sonstige zu berücksichtigende Belange: Freizeit“: Beschädigung von Schiffswracks und Seegräbern vermeiden

Die Begründung der Grundsätze zu „2.5.3 Freizeit“ (S. 30) sollte um einen Hinweis auf mögliche Schäden am Kulturerbe ergänzt werden:

Hierbei ist von Sporttauchern Rücksicht auf das kulturelle Erbe zu nehmen. Die Ruhe von Seegräbern ist zu wahren. Schiffswracks oder Teile davon dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

Erläuterung:

Die Beschädigung oder Plünderung von Wracks und Seegräbern ist weltweit ein wachsendes Problem.

5. „Anhang“: Die Potenzialgebiete des kulturellen Erbes zeigen

Der Anhang zeigt die Festlegungen für die verschiedenen Nutzungsarten und Schutzgüter. Wir schlagen vor, mit den folgenden drei Abbildungen auch das Potenzial des kulturellen Erbes in Nord- und Ostsee anschaulich zu machen.

⁸ Für Fundmeldungen an Land bieten die Bundesländer Formulare an. Für Fundmeldungen der Fischerei und anderer Wirtschaftszweige müssten entsprechende Formulare erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

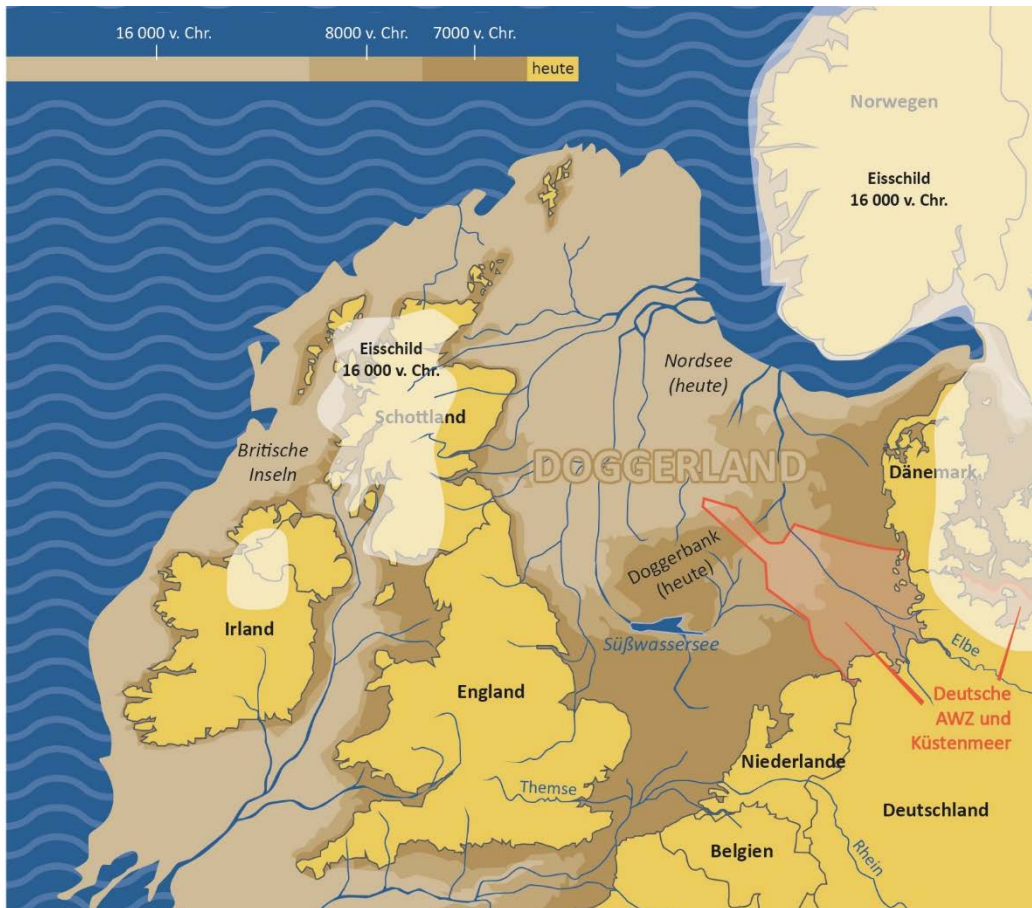


Abb. 1: Rekonstruktion der Paläolandschaft „Doggerland“ in der Nordsee: Rekonstruktion der Entstehung des Nordseeraumes infolge des Meeresspiegelanstiegs 16.000 – 7.000 Jahre v. Chr. Der heutige Nord- und Ostseeraum war etwa 4000 Jahre lang besiedelt.

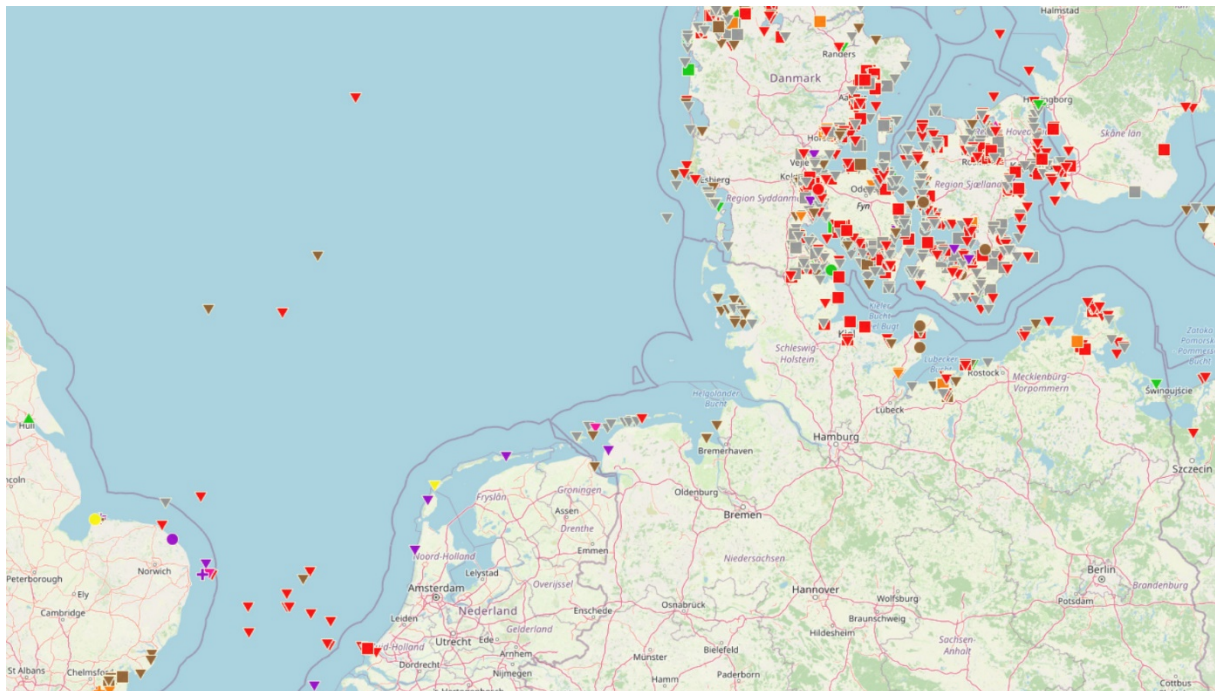


Abb. 2: Prähistorische Orte in Nord- und Ostsee: Die deutsche AWZ wurde bislang jedoch kaum untersucht.

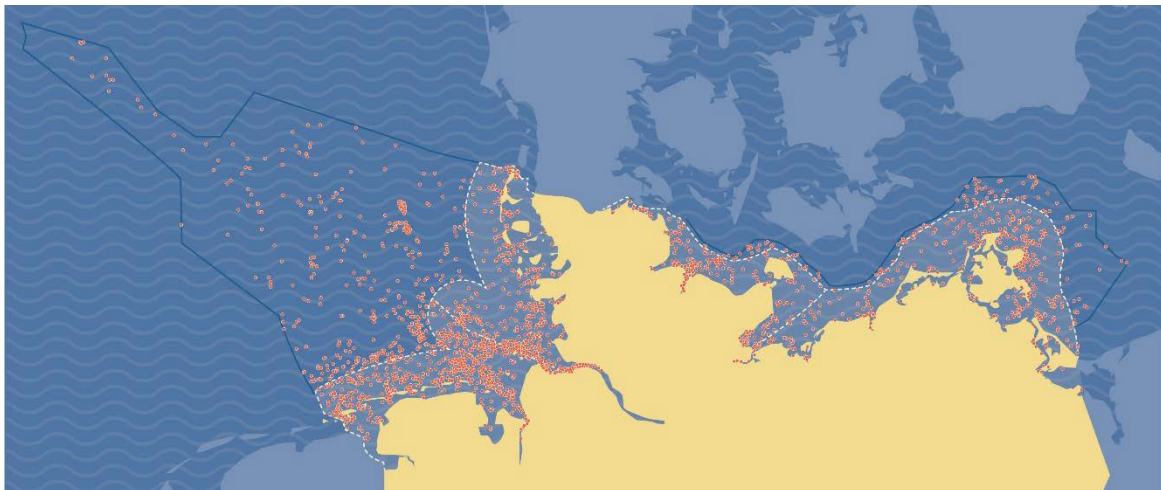


Abb. 3: Schiffswracks in deutschen Küstengewässern und in der AWZ: Das BSH verzeichnet diese Wracks in einer Liste von Schifffahrtshindernissen. Eine archäologische Bewertung wurde bislang nur für die Nordsee vorgenommen, wo man von ca. 900 archäologisch bedeutsamen Funden ausgeht.⁹

Hinweis zu den Abbildungen:

Die Abb. 1 und 3 wurden unter „Creative commons“ Lizenz (CC BY-NC-ND 4.0) erstellt und können unter Hinweis auf die Quelle (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina/Katharina Heuzeroth) gern verwendet werden. Diese und weitere Abb. finden Sie [hier](#). Abb. 2 ist dem „[SPALSHCOS-Viewer](#)“ entnommen, der im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten COST-Programms SPLASHCOS erstellt wurde und frei zugänglich ist.¹⁰

[Zum Umweltbericht Nordsee¹¹](#)

Zu „2.15.1. Erfassung des Schutzgutes Unterwasserkulturerbe und Datenlage zum Unterwasserkulturerbe in der AWZ“, letzter Absatz (S. 159, oben rechts): „Das Risiko der unerwarteten Entdeckung von Bodendenkmalen im Laufe eines Bauvorhabens kann nur durch eine qualifizierte Bestandserhebung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung minimiert werden.“

Grundsätzlich sollte die unerwartete Entdeckung von Bodendenkmalen in einem Raumplanungsentwurf nicht als Risiko bewertet werden, denn Bodendenkmale sind ein Bestandteil des Bodens als Natur- und Kulturarchiv. Um diese zu schützen, sollten bereits bei Erkundungen und Voruntersuchungen dringend archäologische Fragestellungen bearbeitet werden. Daher schlagen wir vor, den Satz zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:

Archäologische Fragestellungen sollten bereits bei Erkundungen und Voruntersuchungen bearbeitet werden, um Hinweise auf möglicherweise vorhandenes

⁹ Warnke U. (2015) Bedrohtes Bodenarchiv Nordsee: Abschlussbericht. Bremerhaven: Deutsches Schifffahrtsmuseum.

¹⁰ Link zum SPALSHCOS-viewer: <http://splashcos.maris2.nl/>

¹¹ Unsere für den Umweltbericht zur Nordsee vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auch auf den Umweltbericht zur Ostsee.

kulturelles Erbe zu erhalten. Eine qualifizierte Bestandsaufnahme sollte in der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Erläuterung:

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) sieht in Art. 2 vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, „ein Inventar ihres archäologischen Erbes“ zu erstellen.

Bei Erkundungen des Meeresbodens wurden bislang keine archäologischen Fragestellungen berücksichtigt. Damit geht wertvolle Zeit verloren, um Hinweise auf kulturelles Erbe unter Wasser zu entdecken, bevor ein Bauvorhaben geplant oder begonnen wird.

Die aktuellen Regelungen zur Flächenvoruntersuchung im Rahmen der Windenergie schließen das kulturelle Erbe sogar explizit aus.¹² Die entsprechenden Regelungen zu Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung (BSH) sollten dahingehend überarbeitet werden.

In den Umweltverträglichkeitsprüfungen sollte eine qualifizierte Bestandsaufnahme des kulturellen Erbes erfolgen.

Ziel muss sein, dass Erkundungen, Voruntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen einen Beitrag zu dem geforderten archäologischen Inventar leisten.

Zu „2.15.6 Zustandseinschätzung des Schutzgutes Unterwasserkulturerbe (S. 163 unten links): Der erste Absatz („Zentrale Faktoren für die Definition...“) ist nicht ganz korrekt und sollte durch die folgende Formulierung ersetzt werden:

Zentrale Eigenschaften eines Denkmals (Bodendenkmal oder Denkmal unter Wasser) sind seine Denkmalwürdigkeit (die kulturgeschichtliche Bedeutung) und seine Denkmalfähigkeit. Die Fähigkeit des Erhalts als Denkmal ist dann gegeben, wenn konkrete denkmalpflegerische Maßnahmen unter Wahrung der Authentizität und auch Materialität erfolgen können.

Zu „2.15.6 Zustandseinschätzung des Schutzgutes Unterwasserkulturerbe (S. 165, letzter Satz): „. Zu Bodendenkmälern, wie Siedlungsresten, liegen für die AWZ keine weitergehenden Informationen vor.“ Dieser Satz sollte wie folgt modifiziert werden.

Zu Bodendenkmälern, wie Siedlungsresten, liegen für die AWZ bislang nur wenige weitergehende Informationen vor. Dennoch ist von der Existenz zahlreicher wichtiger Relikte der Klima-, Landschafts- und Kulturgeschichte auszugehen.

Erläuterung:

Im Bereich des Meeresbodens bleiben Relikte von prähistorischen Siedlungen und Landschaften nur dann erhalten, wenn Sie kurze Zeit nach ihrer Entstehung infolge von Überflutungen von sauerstoffarmen Sedimenten bedeckt wurden und so über lange Zeiträume vor Erosion geschützt blieben. Sie werden erst dann erkennbar, wenn die sie bedeckenden Schichten – etwa in Folge von natürlichen

¹² BSH (2019) Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung der Flächen N-7.2, N-3.5 und N-3.6 zur Ausschreibung in den Jahren 2022 und 2023. Beteiligungsdokument. Hamburg.

Erosionsprozessen – abgetragen und damit die prähistorischen Relikte auf dem Meeresgrund sichtbar werden. Diese Prozesse wurden im Bereich der gut zugänglichen Küstenmeere von Nord- und Ostsee an zahlreichen Fundstellen, in der Regel von Sporttauchern, beobachtet. Aufgrund der bekannten geologischen Entwicklungen der vergangenen 10.000 Jahre ist davon auszugehen, dass diese Prozesse genauso in größeren Wassertiefen und in Bereichen mit schlechter Sicht stattfinden. Vereinzelt, meist in Fischernetzen vom Meeresboden geborgene prähistorische Artefakte, u.a. von der Brown Bank, belegen, dass diese Vermutung zutreffend ist. Entsprechend ist davon auszugehen, dass bei einem systematischen Monitoring von Bauarbeiten und anderen Erdeingriffen die Anzahl der prähistorischen Siedlungsspuren in der AWZ und damit das Quellenmaterial zur Geschichte der Entwicklung von Nord- und Ostsee deutlich zunehmen wird.

Zu „11.9 Gesamtplanbewertung“ (S. 346, rechte Spalte): „Die meisten Umweltauswirkungen, welche die einzelnen Nutzungen haben, für die Festlegungen getroffen werden, würden – unter Zugrundelegung des gleichen mittelfristen Zeithorizonts – auch bei Nichtdurchführung des Plans entstehen, da nicht erkennbar ist, dass die Nutzungen bei Nichtdurchführung des Plans nicht oder in erheblich geringerem Maße stattfinden würden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die Festlegungen des Plans im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt grundsätzlich „neutral“.“ Die Aussage ist für uns nicht nachvollziehbar. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass infolge der geplanten Intensivierung der Nutzung der AWZ eine große Zahl von Bodendenkmälern unerkannt und ohne Dokumentation beschädigt bzw. zerstört werden, die ohne diese Nutzungen im oder auf dem Meeresboden auf unbestimmte Zeit erhalten bleiben würden und damit von zukünftigen Generationen erforscht werden könnten.

Abschließende Bemerkung

Schiffswracks oder vorgeschichtliche Landschaften sind in der AWZ (nach der Valletta-Konvention) und in den Hoheitsgewässern (geregelt durch die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer) in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eindeutig denkmalwürdig.

Wie auch an Land, sollten große Infrastrukturprojekte und andere Bodeneingriffe in der AWZ standardmäßig durch archäologische Untersuchungen begleitet werden. Nur so kann mittelfristig ein unseren Nachbarländern vergleichbarer Wissensstand für das kulturelle Erbe unter Wasser erreicht werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die oben ausgeführten Vorschläge Ihre Unterstützung finden würden.

Autoren:

Dr. Christian Anton, Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Abteilung Wissenschaft-Politik-Gesellschaft

Dr. Mike Belasus, Universität Kopenhagen, Saxo-Institut

Dr. Constanze Breuer, Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Abteilung Wissenschaft-Politik-Gesellschaft

Prof. Dr. Kerstin von der Decken, Universität zu Kiel, Geschäftsführende Direktorin des Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

Prof. Dr. Hauke Jöns, Geschäftsführender Direktor des Niedersächsischen Instituts für historische Küstenforschung, Wilhelmshaven

Prof. Dr. Jürgen Kunow, ehemaliger Leiter des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn

Als wissenschaftliche Basis für diese Stellungnahme diente das folgende im Dezember 2019 veröffentlichte [Leopoldina-Diskussionspapier](#):



Anton, C., Belasus, M., Bernecker, R., Breuer, C., Jöns, H., & Schorlemer, S. v. (2019). **Spuren unter Wasser. Das kulturelle Erbe in Nord- und Ostsee erforschen und schützen.** Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, 128 Seiten.